

**Ordnung über Inhalte und Prüfungen  
in den Promotionsprogrammen  
„Transnational Economics and Law  
in the Information Society“ (TELIS)  
und „Umweltökonomie und  
Nachhaltigkeitsmanagement“ (UNA) in  
der Graduiertenschule Gesellschafts-  
und Geisteswissenschaften (3GO)  
der Carl von Ossietzky Universität  
Oldenburg**

**vom 21.03.2013**

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 28.11.2012 gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 NHG die folgende Ordnung über Inhalte und Prüfungen der Promotionsprogramme der Graduiertenschule 3GO in Verbindung mit den fachspezifischen Anlagen für die Promotionsprogramme „Transnational Economics and Law in the Information Society“ (TELIS) und „Umweltökonomie und Nachhaltigkeitsmanagement“ (UNA) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium gem. den §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b, 44 Abs.1 S. 3 NHG am 18.12.2012 genehmigt.

**Inhalt**

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikationsziele
- § 3 Zweck der Modulprüfungen
- § 4 Dauer, Umfang und Gliederung des Qualifikationsprogramms
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 8 Belegung von Modulen und Modulprüfungen
- § 9 Arten der Modulprüfungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bewertung der Prüfungen
- § 12 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 13 Zertifikate und Bescheinigungen
- § 14 Ungültigkeit der Prüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 18 Abschluss der Promotionsprogramme
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 Inkrafttreten

Anlagen

**Präambel**

Die Einrichtung der Graduiertenschule für Gesellschafts- und Geisteswissenschaften hat das Ziel, die Absolventinnen und Absolventen der Promotionsprogramme und Graduiertenkollegs unterschiedlicher Fachdisziplinen der Fakultäten I, II, III und IV der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch eine fachübergreifende Vernetzung auf die Berufspraxis vorzubereiten. Sie sollen sich damit nicht nur fachlich auf internationalem Niveau qualifizieren, sondern auch weitere Kompetenzen erwerben, mit denen sie erfolgreich im Berufsleben bestehen können. Bestandteil der Promotionsprogramme ist auch die Schaffung von Strukturen und Angeboten, die einen Verbleib von Frauen in der wissenschaftlichen Laufbahn begünstigen.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt die Ziele sowie Inhalt, Verläufe und Abschluss der Promotionsprogramme „Transnational Economics and Law in the Information Society“ (TELIS) und „Umweltökonomie und Nachhaltigkeitsmanagement“ (UNA) in der Graduiertenschule Gesellschafts- und Geisteswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (3GO). Weitere Regelungen für die Promotionsprogramme TELIS und UNA sind in den programmspezifischen Anlagen enthalten.

(2) Die Zulassung zu den Promotionsprogrammen wird durch die Zulassungsordnung geregelt. Das Promotionsverfahren richtet sich nach der einschlägigen Promotionsordnung.

**§ 2**

**Qualifikationsziele**

(1) Ziel der die Arbeiten zur Dissertation begleitenden Promotionsprogramme ist die vertiefende Ausbildung in den Wissensgebieten und Methoden der Graduiertenschule 3GO und ihren Anwendungsfeldern. Sie bieten weitere Qualifikationsmöglichkeiten bei der Wissensvertiefung und Verbreiterung im Fach und der Entwicklung weiterer Kompetenzen der Wissenserschließung. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Promotionsprogrammes sollen befähigt werden, eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen zu identifizieren, Projekte zu konzipieren, durchzuführen und die Ergebnisse ihrer Forschungen zu präsentieren. Sie sollen dabei die relevanten Hypothesen und Theorien des Faches anwenden und erweitern lernen. Außerdem soll ihre Fähigkeit zur kritischen Analyse, Entwicklung und Synthese neuer Vorstellungen gefördert werden. Die fachübergreifende Ausrichtung soll gewährleisten, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihr wissenschaftliches Handeln in gesamtgesellschaftliche Entwicklung einordnen und das Risikopotenzial der eigenen Forschung erkennen

können. Alle Elemente sollen so eingesetzt werden, dass sie die frühe wissenschaftliche Selbstständigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterstützen.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen Sicherheit in der Diskussion wissenschaftlicher Themen mit Fachkolleginnen und -kollegen, aber auch mit Laien, erlangen. Die Internationalität der wissenschaftlichen Gemeinschaft erfordert dabei die aktive Beherrschung zumindest einer Fremdsprache (in der Regel Englisch). Strukturiertes hypothesengeleitetes Denken, Kommunikations- und Führungskompetenz sowie die Fähigkeit, in internationalen Teams effektiv zu arbeiten, bilden die Basis für einen Erfolg im Beruf. Die im Programm angebotenen Module dienen dem Erreichen dieser Ziele.

### § 3

#### Zweck der Modulprüfungen

Die erfolgreichen Prüfungen im Promotionsprogramm belegen die erworbenen zusätzlichen Qualifikationen, die über die im Promotionsverfahren zu erbringenden Leistungen hinausgehen. Die Anforderungen an die Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

### § 4

#### Dauer, Umfang und Gliederung des Promotionsprogramms

(1) In der Regel umfasst die Qualifikationsdauer im Promotionsprogramm sechs Semester (drei Jahre). Das Promotionsprogramm hat einen Umfang von mindestens **30 Kreditpunkten** (KP).

(2) Die Module der Promotionsprogramme werden in den programmspezifischen Anlagen (Anlage 1 und 2) geregelt. Das Modulangebot im Promotionsprogramm gliedert sich in drei Bereiche:

##### a) **Forschung**

In diesem Modulangebot steht die Aneignung von fachlichem Wissen im Vordergrund, das für die erfolgreiche Promotion notwendig ist. Hierzu gehört auch die regelmäßige Teilnahme an Kolloquien, Kongressen und Summer-Schools. In speziell auf den Themenbereich der Dissertation ausgerichteten Lehrveranstaltungen der Universität Oldenburg und anderer Einrichtungen (z. B. Workshops zum Erlernen bestimmter Techniken) wird entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ein systemisches Verständnis des Forschungsgebietes und der einschlägigen Methoden erreicht. Durch den Besuch internationaler Tagungen sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer internationale Kontakte aufbauen und so ihr Arbeitsumfeld erweitern. Aus dem Bereich „Verbreite-

rung und Vertiefung von Fachwissen“ sind Module im Umfang von mindestens **12 Kreditpunkten** zu belegen.

##### b) **Kommunikation und Wissensvermittlung**

Dieses Modulangebot umfasst den Erwerb kommunikativer und hochschul-didaktischer Kompetenzen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen Kenntnisse und Erfahrungen in der Wissensvermittlung erwerben und anwenden. In den Veranstaltungen sollen z. B. fortgeschrittene Präsentationstechniken, wissenschaftliches Publizieren und Methoden der Hochschullehre reflektiert und geübt werden. Die Module in diesem Bereich fördern vor allem die im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse auf der Doktoratsebene genannten kommunikativen Kompetenzen. Aus dem Bereich „Kommunikation und Wissensvermittlung“ sind Module im Umfang von mindestens **6 Kreditpunkten** zu belegen.

##### c) **Fachübergreifende Kompetenzen**

Dieses Modulangebot umfasst vor allem fachübergreifende Fähigkeiten, die der Entwicklung der wissenschaftlichen Karriere der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dienen, z. B. die Aufstellung strukturierter Forschungspläne, die Anfertigung von Drittmittelanträgen, z. B. für Stipendien, Übungen in wissenschaftlichem Publizieren am Beispiel einer eigenen Arbeit, die auf die Publikation in international begutachteten Zeitschriften zielt. Module können etwa das Bewerbungstraining oder den Erwerb anderer soft skills (Diskussionsleitung, Moderation, Führung) beinhalten, die für die Entwicklung der beruflichen Laufbahn von herausragender Bedeutung sind. Die Module stärken die Fähigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse auf der Doktoratsebene genannten systemischen und instrumentalen Kompetenzen. Aus dem Bereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ sind Module im Umfang von mindestens **6 Kreditpunkten** zu belegen.

### § 5

#### Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen sicher.

(2) Für jedes Promotionsprogramm wird ein Prüfungsausschuss gewählt, der aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie zwei Doktorandinnen oder Doktoranden, die an dem jeweiligen Promotionsprogramm teilnehmen, besteht. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fakultätsrat nach Gruppen gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Der oder die Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden vom Prüfungsausschuss aus den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe gewählt. Die oder der Vorsitzende berei-

tet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. An Sitzungen zur Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nehmen nur die Mitglieder der Hochschullehrergruppe teil.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **§ 6 Prüfende**

Die Modulprüfung eines Moduls soll von den Lehrenden dieses Moduls abgenommen werden. Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet.

### **§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

Studienzeiten, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in vergleichbaren Programmen oder Studiengängen an anderen inländischen oder ausländischen Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen von Modulen des betreffenden Promotionsprogramms im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 3 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung der Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen (Kooperationsverträge, Hochschulpartnerschaften) bleiben unberührt.

### **§ 8**

#### **Belegung von Modulen und Modulprüfungen**

(1) Ein Modul kann von den im betreffenden Promotionsprogramm zugelassenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer belegt werden. Promovenden anderer Hochschulen können Module belegen, wenn dies in einer Kooperationsvereinbarung vorgesehen ist. Wer ein Modul belegt hat, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.

(2) Die Leistung in jedem Modul wird bewertet. Prüfungen finden modulbezogen statt und sollen am Ende des Semesters abgeschlossen werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung aus einem Modul angeboten wurde.

### **§ 9**

#### **Arten der Modulprüfungen**

(1) Art und Anzahl der Modulprüfungen werden in den Modulbeschreibungen (Anlagen 1 und 2) festgelegt.

(2) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. Behinderung oder wegen der Betreuung von Angehörigen nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Modulprüfungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

### **§ 10**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit ‚nicht bestanden‘ bewertet, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Das Ausscheiden aus dem Programm oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt, in der Regel der nächste reguläre Prüfungs-

termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Teilnehmerin oder der Teilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden Täuschungsfällen kann der Prüfungsausschuss die Teilnehmerin oder den Teilnehmer von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens und der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinaus geschoben wird.

### § 11

#### Bewertung der Prüfungen

(1) Modulprüfungen werden in der Regel nicht benotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Sofern eine Modulprüfung benotet wird, ist die folgende Notenskala zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht. Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen
5 = mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den ausreichenden Anforderungen nicht mehr genügt.

Eine benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.

### § 12

#### Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird die letztmalige Wiederholungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Eine Wiederholungsprüfung findet vor mindestens einer oder einem Prüfenden und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer als Einzelprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer sollen promoviert sein. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben ist. Wiederholungsprüfungen einschließlich der Teilleistungen von Modulprüfungen sind innerhalb einer angemessenen vom Prüfungsausschuss festzulegenden Frist abzu legen.

### § 13

#### Zertifikate und Bescheinigungen

(1) Über die erbrachten Prüfungsleistungen und den erfolgreichen Abschluss des Promotionsprogramms wird ein Zertifikat in deutscher (Anlage 3) und englischer (Anlage 4) Sprache ausgestellt.

(2) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel in ein anderes Programm oder einen Studiengang wird auf Antrag eine Bescheinigung mit den bisher erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung ausgestellt.

#### **§ 14 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschungsabsicht bestand, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszertifikat ist einzuziehen und durch ein richtiges Zertifikat oder eine Bescheinigung zu ersetzen.

#### **§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfungsbefugten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

#### **§ 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss weist die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Bestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und anderen Maßnahmen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

#### **§ 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren**

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer Prüfung zu Grunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfungsausschuss leitet den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung und Stellungnahme zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der Widerspruchsführerin oder des Widerspruchsführers eine Gutachterin oder einen Gutachter. Der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung über

den Widerspruch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss die Fehlerhaftigkeit der Bewertung gemäß Absatz 3 feststellt, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste, Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wiederholt.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats nach Eingang der Widerspruchsbegründung entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der zuständige Fakultätsrat über den Widerspruch.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **§ 18**

### **Abschluss der Promotionsprogramme**

Das Promotionsprogramm ist erfolgreich abgeschlossen, wenn Module im Umfang von mindestens 30 Kreditpunkten erfolgreich absolviert wurden.

## **§ 19**

### **Übergangsbestimmungen**

Mit Einrichtung der Promotionsprogramme TELIS und UNA wird das Promotionsstudium Wirtschaftswissenschaften eingestellt. Leistungen, die in Veranstaltungen des Promotionsstudiums erbracht worden sind und den Modulbeschreibungen der Promotionsprogramme (Anlagen 1 und 2) entsprechen, werden für das Zertifikat im Promotionsprogramm TELIS bzw. UNA angerechnet.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

## **Anlagen**

- Anlage 1: Modulbeschreibung des Promotionsprogramms TELIS (§ 4 Abs. 2)
- Anlage 2: Modulbeschreibung des Promotionsprogramms UNA (§ 4 Abs. 2)
- Anlage 3: Zertifikat über das Promotionsprogramm in deutscher Sprache (§14)
- Anlage 4: Zertifikat über das Promotionsprogramm in englischer Sprache (§ 14)

**Anlage 1****Modulbeschreibung des Promotionsprogramms „Transnational Economics and Law in the Information Society“ (TELIS) gemäß § 4 Abs. 2**

Tabelle 1: Module zum Themenfeld „Verbreiterung und Vertiefung von Fachwissen“

<b>Modulangebot</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Kreditpunkte</b>
<b>a-1)</b> Vertiefung von Fachwissen in der jeweils eigenen Disziplin: - VWL: Topics in Economic Research - Microeconomics - VWL: Topics in Economic Research - Macroeconomics - BWL: Advanced Business Research (schwerpunktbezogen) - BWL: Current Topics in Business Research (schwerpunktbezogen) - Recht: Advanced European Rule Making - Recht: Advanced Comparative Legal Analysis - Recht: Transnational Relations and Law - Recht: Immaterialgüterrecht - Recht: Wettbewerbsrecht - Recht: Medien- und Telekommunikationsrecht	Referat <i>oder</i> mündliche Prüfung	je 3 (Wahlpflicht) weitere KP können wahlweise erworben werden
<b>a-2)</b> Verbreiterung von Fachwissen in Lehrangeboten anderer beteiligter Disziplinen sowie aus interdisziplinären Veranstaltungen des Schwerpunkts TELIS, z. B. Workshops zu: - Risiko und Regulierung - Informationsgesellschaft - Institutionen des Wissenstransfers - transnationale Produktion und Arbeitsbeziehungen	aktive Teilnahme und Präsentation ( <i>oder</i> – bei Master-Modulen – Klausur <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> mündliche Prüfung ...)	je 3 (Wahlpflicht) weitere KP wahlweise
<b>a-3)</b> Verbreiterung von Fachwissen in Lehrangeboten von Masterstudiengängen anderer beteiligter Disziplinen	Referat <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> Klausur <i>oder</i> mündliche Prüfung	je 6 KP (Wahl)
<b>a-4)</b> Erwerb von fachlichem Methodenwissen, z. B. in: - Ökonometrie - spezielle Statistik - spezielle Simulationsverfahren u. -programme	Übungsaufgaben	je 3 (Wahlpflicht) weitere KP wahlweise
<b>a-5)</b> Präsentation von Forschungsergebnissen im disziplinären Doktorandenkolloquium	aktive Teilnahme und Referat	3 (Pflicht)
<b>a-6)</b> Teilnahme an einer internationalen Tagung oder Summer School (kann alternativ auch als <b>b-2</b> anerkannt werden)	schriftlicher Bericht <i>oder</i> Probevortrag <i>oder</i> Posterpräsentation <i>oder</i> aktive Teilnahme und Präsentation	je 3 (Wahl)
<b>a-7)</b> Besuch anderer Forschungseinrichtungen (mind. 1 Woche) zum Erwerb fachlicher Kompetenzen bzw. Durchführung von gemeinsamer Forschung		
<b>a-8)</b> Organisation und Leitung eines Lesezirkels für 6-10 Teilnehmer zu einem abgeschlossenen Thema aus dem Bereich der transnationalen Beziehungen		
<b>a-9)</b> Module auf Vorschlag der Studienkommission nach Beschluss des Fakultätsrats		

Tabelle 2: Module zum Themenfeld „Kommunikation und Wissensvermittlung“

<b>Modulangebot</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Kreditpunkte</b>
<b>b-1)</b> Präsentation von Forschungsergebnissen im interdisziplinären Doktorandenkolloquium	aktive Teilnahme und Referat	3 (Pflicht)
<b>b-2)</b> Teilnahme an einer internationalen Tagung oder Summer School <b>b-3)</b> Anleitung von Studierenden im Rahmen von Lehrveranstaltungen für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge, Teilnahme an einem einschlägigen Kurs (z. B. Hochschuldidaktik)	schriftlicher Bericht <i>oder</i> Probevortrag <i>oder</i> Posterpräsentation <i>oder</i> didaktisches Konzept	3 (Wahlpflicht) weitere KP wahlweise
<b>b-4)</b> Module auf Vorschlag der Studienkommission nach Beschluss des Fakultätsrats		

Tabelle 3: Module zum Themenfeld „Fachübergreifende Kompetenzen“

<b>Modulangebot</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Kreditpunkte</b>
<b>c-1)</b> Teilnahme an einführenden Doktorandentagen der Graduiertenschule	aktive Teilnahme und Präsentation des eigenen Vorhabens	je 3 (Pflicht)
<b>c-2)</b> Erwerb von fachübergreifendem Methodenwissen, z. B. in: - Statistik - Simulationsverfahren und -programmen <b>c-3)</b> Schritte zum erfolgreichen Publizieren (am Beispiel einer eigenen Publikation) <b>c-4)</b> Erwerb von „soft skills“ in Lehrangeboten, z. B. zu: - Projekt- und Zeitmanagement - Wissenschaftsenglisch - Wissenschaftsdeutsch (v. a. für Ausländer) - Bewerbungsstrategien - Projektentwicklung und Mitteleinwerbung	Übungsaufgaben <i>oder</i> Vortrag <i>oder</i> mündliche Prüfung <i>oder</i> Protokoll <i>oder</i> Manuskript	je 3 (Wahlpflicht) weitere KP wahlweise
<b>c-5)</b> Module auf Vorschlag der Studienkommission nach Beschluss des Fakultätsrats		



**Anlage 2****Modulbeschreibung des Promotionsprogramms „Umweltökonomie und Nachhaltigkeitsmanagement“ (UNA) gemäß § 4 Abs. 2**

Tabelle 1: Module zum Themenfeld „Verbreiterung und Vertiefung von Fachwissen“

<b>Modulangebot</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Kreditpunkte</b>
<b>a-1)</b> Vertiefung von Fachwissen in der jeweils eigenen Disziplin: - VWL: Topics in Economic Research – Microeconomics - VWL: Topics in Economic Research – Macroeconomics - BWL: Advanced Business Research (schwerpunktbezogen) - BWL: Current Topics in Business Research (schwerpunktbezogen) - Recht: Advanced European Rule Making - Recht: Advanced Comparative Legal Analysis - Recht: Transnational Relations and Law - Recht: Immaterialgüterrecht - Recht: Wettbewerbsrecht - Recht: Medien- und Telekommunikationsrecht	Referat <i>oder</i> mündliche Prüfung	je 3 (Wahlpflicht) weitere KP können wahlweise erworben werden
<b>a-2)</b> Verbreiterung von Fachwissen in Lehrangeboten anderer beteiligter Disziplinen sowie aus interdisziplinären Veranstaltungen des Schwerpunkts UNA, z. B. Workshops zu: - Climate Change - Sustainability Governance - Nachhaltigkeitsstrategien von Unternehmen - Instrumente der Nachhaltigkeitspolitik	aktive Teilnahme und Präsentation ( <i>oder</i> – bei Master-Modulen – Klausur <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> mündliche Prüfung...)	je 3 (Wahlpflicht) weitere KP wahlweise
<b>a-3)</b> Verbreiterung von Fachwissen in Lehrangeboten von Masterstudiengängen anderer beteiligter Disziplinen	Referat <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> Klausur <i>oder</i> mündliche Prüfung	je 6 KP (Wahl)
<b>a-4)</b> Erwerb von fachlichem Methodenwissen, z. B. in: - Ökonometrie - spezielle Statistik - spezielle Simulationsverfahren und -programme	Übungsaufgaben	je 3 (Wahlpflicht) weitere KP wahlweise
<b>a-5)</b> Präsentation von Forschungsergebnissen im disziplinären Doktorandenkolloquium	aktive Teilnahme und Referat	3 (Pflicht)
<b>a-6)</b> Teilnahme an einer internationalen Tagung oder Summer School (kann alternativ auch als <b>b-2</b> anerkannt werden)	schriftlicher Bericht <i>oder</i> Probevortrag <i>oder</i> Posterpräsentation <i>oder</i> aktive Teilnahme und Präsentation	je 3 (Wahl)
<b>a-7)</b> Besuch anderer Forschungseinrichtungen (mind. 1 Woche) zum Erwerb fachlicher Kompetenzen bzw. Durchführung von gemeinsamer Forschung		
<b>a-8)</b> Organisation und Leitung eines Lesezirkels für 6 –10 Teilnehmer zu einem abgeschlossenen Thema aus dem Bereich der transnationalen Beziehungen		
<b>a-9)</b> Module auf Vorschlag der Studienkommission nach Beschluss des Fakultätsrats		

**Tabelle 2: Module zum Themenfeld „Kommunikation und Wissensvermittlung“**

<b>Modulangebot</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Kreditpunkte</b>
<b>b-1)</b> Präsentation von Forschungsergebnissen im interdisziplinären Doktorandenkolloquium	aktive Teilnahme und Referat	3 (Pflicht)
<b>b-2)</b> Teilnahme an einer internationalen Tagung oder Summer School <b>b-3)</b> Anleitung von Studierenden im Rahmen von Lehrveranstaltungen für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge, Teilnahme an einem einschlägigen Kurs (z. B. Hochschuldidaktik)	schriftlicher Bericht <i>oder</i> Probenvortrag <i>oder</i> Posterpräsentation <i>oder</i> didaktisches Konzept	3 (Wahlpflicht)
<b>b-4)</b> Module auf Vorschlag der Studienkommission nach Beschluss des Fakultätsrats		

**Tabelle 3: Module zum Themenfeld „Fachübergreifende Kompetenzen“**

<b>Modulangebot</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Kreditpunkte</b>
<b>c-1)</b> Teilnahme an einführenden Doktorandentagen der Graduiertenschule	aktive Teilnahme und Präsentation des eigenen Vorhabens	je 3 (Pflicht)
<b>c-2)</b> Erwerb von fachübergreifendem Methodenwissen, z. B. in: - Statistik - Simulationsverfahren und -programmen - ... <b>c-3)</b> Schritte zum erfolgreichen Publizieren (am Beispiel einer eigenen Publikation) <b>c-4)</b> Erwerb von „soft skills“ in Lehrangeboten, z. B. zu: - Projekt- und Zeitmanagement - Wissenschaftsenglisch - Wissenschaftsdeutsch (v.a. für Ausländer) - Bewerbungsstrategien - Projektentwicklung und Mitteleinwerbung	Übungsaufgaben <i>oder</i> Vortrag <i>oder</i> mündliche Prüfung <i>oder</i> Protokoll <i>oder</i> Manuskript	je 3 (Wahlpflicht)
<b>c-5)</b> Module auf Vorschlag der Studienkommission nach Beschluss des Fakultätsrats		

**Anlage 3****Zertifikat über das Promotionsprogramm in deutscher Sprache**

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

**Zertifikat**

Frau/Herr .....

geboren am: ..... in .....

hat das Promotionsprogramm ..... an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erfolgreich abgeschlossen.

Das Programm hat einen Gesamtumfang von mindestens 30 Kreditpunkten. Die folgenden Module wurden belegt:

<b>Modul</b>	<b>Note</b>	<b>Kreditpunkte</b>

Oldenburg, den .....

\_\_\_\_\_  
Die Dekanin/Der Dekan

\_\_\_\_\_  
Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

**Anlage 4**  
**Zertifikat über das Promotionsprogramm in englischer Sprache**

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
 Fakultät II – School of Computing Science, Business Administration, Economics and Law

**Certificate**

Ms./Mr. ....

born on ..... in .....

has passed the examinations within the Doctoral Programme ..... at the Carl von  
 Ossietzky University Oldenburg.

The programme encompasses 30 credits or more. The following courses have been taken:

Module	Grade *)	Credits

Oldenburg, .....

\_\_\_\_\_  
 Dean of Faculty Chairman

\_\_\_\_\_  
 Examination Committee

\*) Grades: very good, good, satisfactory, sufficient